



GEMEINDE KILLWANGEN

Entschädigungsreglement

Gültig ab 1. Januar 2018

	<u>Seite</u>
Behörden - Gemeinderat	3
1. Feste Entschädigungen	3
2. Übrige Entschädigungen	4 / 5
Behörden – Schulpflege	5
3. Feste Entschädigungen	5
4. Übrige Entschädigungen	5 / 6
Behörden – Kommissionen	6/7
5. Feste Entschädigungen	6/7
Verwaltung	7
6. Feste Entschädigungen	7
Spesen	8
7. Reisespesen	8
8. Diverses	8
Auszahlung	8
9. Anweisung / Bescheinigung	8
Teuerungszulagen	8
10. Teuerungszulage	8
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
11. Inkrafttreten	9
12. Überprüfung	9

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der Gemeinderat erlässt für die Einwohnergemeinde Killwangen nachstehendes

Entschädigungsreglement

Behörden – Gemeinderat

Nachstehend aufgeführte Personen/Funktionen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen pro Jahr:

Mit den nachfolgenden Entschädigungen gilt der ordentliche Aufwand für die Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen und den Gemeindeversammlungen einschliesslich Aktenstudium und Vorbereitung der Ratsgeschäfte abgegolten.

<u>Funktion</u>	<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
-----------------	------------	---------------

1. Feste Entschädigungen

1.1 Gemeinderat

- Gemeindeammann	Jahr	Fr. 21'000.00
- Vizeammann	Jahr	Fr. 13'000.00
- Übrige Gemeinderatsmitglieder	Jahr	Fr. 11'000.00

1.2 Gemeinderäte, welche die Eintrittsschwelle gemäss BVG überschreiten, werden automatisch durch die Gemeinde Killwangen BVG-versichert. Für die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten sind die Statuten und Versicherungsbedingungen der Vorsorgeeinrichtung massgebend.

Diese Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn die entsprechende Person nicht bereits durch einen anderen Arbeitgeber zu 100 % BVG-versichert ist.

1.3 Die feste Entschädigung wird jeweils halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember ausbezahlt.

1.4 Bei länger dauernder Abwesenheit des Gemeindeammanns hat der Vizeammann anteilmässig Anspruch auf dessen Entschädigung.

1.5 Sofern das Amt während mehr als 60 Tagen (2 Monaten) nicht ausgeführt werden kann, wird die feste Entschädigung entsprechend gekürzt. Ein Arztzeugnis ist im Krankheitsfall ab dem 31. Tag beizubringen.

1.6 Inbegriffen in der festen Entschädigung gem. Ziff. 1.1 sind:

*Gemeindeversammlungen (Einwohnergemeinde- und Ortsbürgergemeinde)
Vorbereitungsarbeiten
GR-Sitzungen
Aktenauflage, Studium, Vorbereitungszeit
Koordinationssitzungen mit der Verwaltung für Gemeindeammann und Vizeammann
Polit-Info
Sitzungen mit der FIKO (Rechnung / Budget)
Strategiesitzungen
Büroentschädigung
Telefon-/Natelkosten*

2. Übrige Entschädigungen

2.1 Für zusätzliche Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheine, Besprechungen und Teilnahmen an Versammlungen, Übungen, Kursen und weitere zeitliche Inanspruchnahme als Ressortvorsteher eines Departements oder als offizieller Vertreter der Behörde beziehen die Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung von Fr. 40.00 pro Stunde. Diese Entschädigung entfällt, wenn sie durch Gemeindeverbände und Kommissionen nach deren Ansätzen direkt ausgerichtet wird.

2.2 Zu den übrigen Entschädigungen gehören:

*Bachdetachement
Beerdigungen
Feuerwehrhauptübung
Jungbürgeraufnahme
Klausurtagung
Kommissionssitzungen
Kommunalverbandsanlässe
Koordinationssitzungen mit der Verwaltung der GemeinderäteIn
Neujahrsapéro
Neuzuzügeranlass
Projektsitzungen
Regionalverbandsanlässe
Repräsentationsanlässe (Gemeindeintern oder -extern)
Schulpflegesitzungen
Seniorenausflug
Seniorenweihnachten
Treffen mit den Gemeinderäten der Region
Waldumgang
Wehrmännerentlassung
Weiterbildungskurse, sofern vom Kanton angeordnet
Augenscheine
PA vorbereiten
Wahlbüro*

2.3 Freiwillige Anlässe, d.h. ohne Entschädigung sind:

*Anna Würsch-Konzert
Beach-Party
Einladungen zu Kundenanlässen
Gemeinderatsessen
Konzert am Betttagsonntag
Personalausflug
Weiterbildungskurse auf freiwilliger Basis*

2.2 Die Verpflegungsspesen sowie die Auslagen für Porti, Telefon usw. werden den Mitgliedern des Gemeinderats zurück vergütet.

2.3 Auf den aufgeführten Entschädigungen für Behörden- und Kommissionstätigkeiten sowie übriger Entschädigungen wird keine automatische Teuerungszulage gewährt.

2.4 Die Spesen für den Anfahrtsweg (Reisespesen) von und nach Killwangen zu einem Veranstaltungsort (Sitzungsort, Workshop usw.) wird als Arbeitszeit zum Ansatz von Fr. 40.00 abgerechnet.

Behörden – Schulpflege

Nachstehend aufgeführte Personen/Funktionen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen pro Jahr:

Mit den nachfolgenden Entschädigungen gilt der ordentliche Aufwand für die Teilnahme an den ordentlichen Schulpflegesitzungen einschliesslich Aktenstudium und Vorbereitung der Geschäfte als Ressortvorsteher abgegolten.

<u>Funktion</u>	<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
-----------------	------------	---------------

3. Feste Entschädigungen

3.1 Schulpflege

- Präsident	Jahr	Fr. 6'000.00
- Vizepräsident	Jahr	Fr. 3'000.00
- übrige Schulpflegemitglieder	Jahr	Fr. 3'000.00

3.2 Die jährliche feste Entschädigung wird jeweils per 31. Dezember ausbezahlt.

3.3 Bei länger dauernder Abwesenheit des Präsidenten hat der Vizepräsident anteilmässig Anspruch auf dessen Entschädigung.

3.4 Sofern das Amt während mehr als 60 Tagen (2 Monaten) nicht ausgeführt werden kann, wird die feste Entschädigung entsprechend gekürzt. Ein Arztzeugnis ist im Krankheitsfall ab dem 31. Tag beizubringen.

4. Übrige Entschädigungen

4.1 Für zusätzliche Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheine, Besprechungen und Teilnahmen an Versammlungen, Übungen, Kursen und weitere zeitliche Inanspruchnahme als Ressortvorsteher eines Departements oder als offizieller Vertreter der Behörde beziehen die Mitglieder der Schulpflege eine Entschädigung von Fr. 40.00 pro Stunde. Diese Entschädigung entfällt, wenn sie durch Gemeinde-/ Schulverbände und Kommissionen nach deren Ansätzen direkt ausgerichtet wird.

4.2 Auf den aufgeführten Entschädigungen für Behörden- und Kommissionstätigkeiten sowie übriger Entschädigungen wird keine automatische Teuerungszulage gewährt.

4.3 Die Reise- und Verpflegungsspesen sowie die Auslagen für Porti, Telefon usw. werden den Mitgliedern der Schulpflege zurück vergütet. Es werden keine Büroentschädigungen ausgerichtet.

Behörden – Kommissionen (Sitzungsgelder)

<u>Funktion</u>	<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
-----------------	------------	---------------

5. Feste Entschädigungen

5.1 Finanzkommission	Std.	Fr. 40.00
5.2 Steuerkommission	Std.	Fr. 40.00
5.3 Wahlbüro	Std.	Fr. 40.00
5.4 Stimmzähler	Std.	Fr. 40.00
5.5 Mitglieder aller gemeinderätlicher Kommissionen	Std.	Fr. 30.00
- <i>Bau- und Planungskommission</i>		
- <i>Einbürgerungskommission</i>		
- <i>Vereins- und Kulturkommission</i>		
5.6 Präsidenten von Kommissionen		
- <i>Finanzkommission</i>	Jahr	Fr. 300.00
- <i>Steuerkommission</i>	Jahr	Fr. 150.00

Entschädigungsreglement

<u>Funktion</u>	<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
5.7 Präsidenten von Kommissionen, welche vom Gemeinderat eingesetzt wurden und nicht durch den Ressortvorsteher selbst geleitet werden	Jahr	Fr. 150.00
5.8 Sekretäre oder Sekretärinnen, die Protokoll und Korrespondenz nicht während der Arbeitszeit, als Gemeindeangestellte ausfertigen können.	Std.	Fr. 30.00

Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet (max. 3 Std. pro Sitzung).

5.9 Die jährlich festen Entschädigungen werden jeweils per 31. Dezember ausbezahlt.

Verwaltung

Nachstehend aufgeführte Personen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

<u>Funktion</u>	<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
<u>6. Feste Entschädigungen</u>		
6.1. Gemeindeverwaltung - <i>Pikettdienst Bestattungsamt über Feiertage</i>	Tag	Fr. 50.00
6.2 Leiter Werkhof - <i>Mobiltelefonentschädigung</i>	Jahr	Abonnement
6.3 Hauswart/Betriebspraktiker - <i>Mobiltelefonentschädigung</i>	Jahr	Abonnement
6.4 Friedhofgärtner-Stv. - <i>Wartgeld</i>	Jahr	Fr. 1'000.00
6.5 Trafowart	Jahr	Fr. 1'700.00
6.6 Zählerableser/in Strom	Jahr	Fr. 2'300.00
6.7 Zählerableser/in Wasser	Jahr	Fr. 800.00

Die jährlichen festen Entschädigungen werden jeweils per 31. Dezember ausbezahlt.

Spesen

Über die nachstehenden Ansätze hinausgehende Spesen sind vom Gemeinderat im voraus zu bewilligen.

7. Reisespesen

Gemeinderäte, Gemeindepersonal und Kommissionsmitglieder die mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reisen, haben Anspruch auf ein 2. Klasse Bahnbillet.

Wenn immer möglich sind die öffentlichen Transportmittel zu benützen.

	<u>Ansatz</u>
- Bahnbillet	2. Klasse
- Auto-Kilometer	Fr. 0.70

8. Diverses

Unabhängig vom Sitzungsgeld oder der Tagesentschädigung können gegen Vorweisung entsprechender Belege bis zum nachgenannten Höchstbetrag Spesen (Mittagessen, Parkierungskosten usw.) belastet werden:

	<u>Ansatz</u>
- Ganzer Tag	Fr. 60.00
- Halber Tag	Fr. 25.00

Auszahlung

9. Anweisung / Bescheinigung

Die Auszahlung der Sitzungsgelder und einzelnen Entschädigungen erfolgt in der Regel einmal jährlich (per Ende Jahr) durch die Finanzverwaltung der Gemeinde. Spesenrechnungen sind durch die Berechtigten selbst an die zuständigen Vorgesetzten oder Kommissionen zu richten. Sämtliche Rechnungen sind durch die Vorgesetzten oder die Behörde zu kontrollieren und als richtig zu bescheinigen.

Teuerungszulagen

10. Teuerungszulage

Auf den aufgeführten Entschädigungen für Behörden- und Kommissionstätigkeiten sowie übriger Entschädigungen wird keine automatische Teuerungszulage gewährt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2012.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES KILLWANGEN

Der Gemeindeammann:

Sig. Werner Scherer

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Sandra Spring